



# mm

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 01, Freitag, 05. Januar 2024

Nachfolgend wird nochmals der Text der Allgemeinverfügung (verfügender Teil) abgedruckt, der bereits mit Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Memmingen und der Anschlagtafel am Welfenhaus, Schlossergasse 1 in Memmingen am 02.09.2021 öffentlich bekanntgegeben wurde:

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die  
im Bereich der Stadt Memmingen nicht angemeldeten Versamm-  
lungen unter freiem Himmel vom 08.01.2024 bis einschließlich  
21.01.2024 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter im  
Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen  
das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für  
landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen  
für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen**

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung

I. Die Versammlungen im Zusammenhang mit der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff ab dem 08.01.2024 bis einschließlich 21.01.2024 im Bereich der Stadt Memmingen, werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

1. Die Not- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten und ggf. auf Anweisung der Polizeibeamten freizuräumen. Hierfür ist stets eine Fahrspur freizuhalten.
  2. Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z.B. abnehmbarer Frontlader) an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen ist bei der Teilnahme an den Versammlungen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher, Häcksler) ist nicht erlaubt.
  3. Das Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln sowie Tierexkrementen oder ähnlichen die Infrastruktur verschmutzenden Gegenstände oder Stoffen ist untersagt.
  4. Das Befahren von Bundesfernstraßen (Bundesautobahn) inklusive deren Zu- und Abfahrten zu Versammlungszwecken ist untersagt.
- II. Die Beschränkungen nach Ziffer I. gelten auch für jede andere nicht angezeigte Versammlung unter freiem Himmel im Gebiet der Stadt Memmingen, die die in Ziff. I genannten Versammlungen unterstützen wollen, gleich welcher Branche zugehörig.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 05.01.2024 durch Veröffentlichung im Internet ( [www.memmingen.de/ankundigungen](http://www.memmingen.de/ankundigungen) ) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 06.01.2024, 00:00 Uhr wirksam.
- III. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 21.01.2024 gültig.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagtafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Im Internet ([www.memmingen.de/ankundigungen](http://www.memmingen.de/ankundigungen)) sowie im Ordnungs- und Gewerbeamt zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Ordnungs- und Gewerbeamt, Stadt Memmingen